

Name und Anschrift des Zuwendenden:



Pfarrei St. Franziskus von Assisi
Liebfrauenweg 2, 59063 Hamm

Herrn
Julian Schäfer

59063 Hamm

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Kath. Kirchengemeinde
St. Franziskus von Assisi Hamm
Liebfrauenweg 2
59063 Hamm

Ifd. Nr.: 2025/000161

Eingegangen bei:
Pfeifenpatenschaft St. Regina Orgel VB#103

Bestätigung über Geldzuwendungen

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - 100,00 €	- in Buchstaben - einhundert	Tag der Zuwendung: 15.07.2025
---	---------------------------------	----------------------------------

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

- ☒ kirchlicher oder religiöser Zwecke (§§ 54,52 Abs. 2 Nr. 2 AO).
☐ mildtätiger Zwecke (§ 53 AO).
☐ der Zwecke des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO),
 lt. Bescheinigung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom (Az.).
verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

☐ Ja ☒ Nein

Die Zuwendung wird

- ☒ von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
☐ entsprechend den Angaben des Zuwendenden
 an die (Erz-)Diözese - Körperschaft des öffentlichen Rechts - mit Sitz in zur weiteren Verwendung
 durch mit Sitz in weitergeleitet.

Hamm, 11.08.2025
(Ort, Datum)



(Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).